

Wegenutzungsvertrag Strom

zwischen

der

Stadt Soltau

vertreten durch den Bürgermeister
(nachstehend "Stadt" genannt)

und der

Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG

vertreten durch die Stadtwerke Soltau Verwaltungs-GmbH, diese
wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Claus-Jürgen Bruhn
(nachstehend "EVU" genannt)

über

die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gehören.

Präambel

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verfolgen die Vertragspartner das Ziel, in vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Nutzung städtischer öffentlicher Verkehrswege sowie sonstiger öffentlicher Grundstücke den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes sicherzustellen, mit dem eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen mit Elektrizität gewährleistet werden kann. Zu diesem Zwecke vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

§ 1 Leistungen des EVU

- (1) Das EVU ist in der Stadt (nachfolgend auch „Vertragsgebiet“ genannt) Eigentümerin eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern, mit dem es eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Das Vertragsgebiet umfasst die Gemarkungen der Stadt in ihren Grenzen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechend der beiliegenden Karte (Anlage 1).
- (2) Aufgrund der rechtlichen Entflechtungsvorgaben nach dem EnWG kann das EVU einen Dritten beauftragen die Aufgaben eines Netzbetreibers wahrzunehmen, der dieses im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in eigener Verantwortung betreibt. Das EVU stellt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und wirtschaftlich Zumutbaren sicher, dass der jeweilige Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des Vertragsgebietes jedermann an sein Leitungsnetz anschließt und ihm die Versorgung mit Elektrizität aus dem Netz ermöglicht. Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) In Fällen von unvermeidbaren Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer, der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, bei der Versorgung mit Elektrizität – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Kunden innerhalb des Vertragsgebietes in Abwägung der Erfordernisse den Vorzug. Das EVU wird die Entscheidung - soweit möglich - vorher mit der Stadt abstimmen.
- (4) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus steht der Stadt das Dienstleistungsangebot des EVU gegen eine angemessene wirtschaftliche Vergütung zur Verfügung.

§ 2 Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt räumt dem EVU und dessen Netzbetreiber für die Dauer dieses Vertrages das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke im Sinne des § 46 EnWG, die im Eigentum der Stadt stehen, noch entstehen oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke) zur Verlegung und für den Betrieb von Anlagen die der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität dienen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zu nutzen.
Soweit die Stadt für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie das EVU auf dessen Antrag dabei, dass ein entsprechendes Benutzungsrecht erteilt wird.
- (2) Im gleichen Umfang räumt die Stadt dem EVU und dessen Netzbetreiber das Recht ein, Grundstücke in der Verfügungsgewalt der Stadt, die keine öffentlichen Verkehrswege i. S. d. § 46 EnWG sind (fiskalische Grundstücke) und nicht dem Regelungszweck des § 12 NAV unterfallen, im Rahmen des ihr Zumutbaren gegen Zahlung angemessener Benutzungsentgelte zu nutzen. Hierzu sind jeweils gesonderte Nutzungsverträge mit

der grundbesitzverwaltenden Stelle der Stadt Soltau abzuschließen. Des Weiteren ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des EVU einzutragen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das EVU. Für die Wertminderung solcher betroffenen fiskalischen Grundstücke leistet das EVU eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch fällig wird.

- (3) Die Stadt wird das EVU und den Netzbetreiber im Rahmen ihrer tatsächlich und rechtlich zumutbaren Möglichkeiten nach besten Kräften bei der eigentums- oder nutzungsrechtlichen Beschaffung sonstiger Grundstücke unterstützen, die zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung mit Elektrizität gemäß § 1 dieses Vertrages notwendigen Anlagen erforderlich sind; hierdurch entstehen der Stadt keine finanziellen Verpflichtungen.
- (4) Die Stadt und das EVU sind sich darüber einig, dass Benutzungsrechte des EVU nach diesem Vertrag von eigentums- oder straßenrechtlichen Änderungen an den Vertragsgrundstücken möglichst unberührt bleiben sollen.
- (5) Beabsichtigt die Stadt Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU befinden, an Dritte zu veräußern oder Vertragsgrundstücke zu diesem oder sonstigen Zwecken ganz oder teilweise zu entwidmen, im Sinne der Straßengesetze einzuziehen oder sonst ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrswege i. S. d. § 46 EnWG zu entheben, wird die Stadt das EVU rechtzeitig vorher unterrichten. Sofern die betroffenen Leitungen oder Anlagen des EVU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt dem EVU auf dessen Verlangen vor solchen Veränderungen entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an diesen Grundstücken oder trägt in Abstimmung mit dem EVU in sonst geeigneter Weise dafür Sorge, dass die nach diesem Vertrag begründeten Rechte des EVU an solchen Flächen möglichst gesichert bleiben. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt das EVU. Für Wertminderungen solcher Grundstücke durch Eintragung von Dienstbarkeiten zugunsten des EVU leistet dieses der Stadt eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird. Das EVU trägt auch die Kosten einer eventuellen späteren Löschung der Dienstbarkeit.
- (6) Bevor die Stadt Vertragsgrundstücke für Energieversorgungsanlagen oder in sonstiger Weise zur Verlegung von Leitungen nutzt oder einem Dritten überlässt, wird sie das EVU rechtzeitig hiervon unterrichten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge dafür tragen, dass Anlagen des EVU, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des EVU nicht beeinträchtigt werden. Die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., z. B. bei Näherungen, Kreuzungen von Leitungen o. ä., sollen von demjenigen, der seine Anlage zuletzt errichtet oder ändert, im Übrigen verursachungsgerecht getragen werden. Die Stadt wird dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherstellen.

§ 3 Folgepflicht und Folgekostenpflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstige Änderungen an den Verkehrswegen (z.B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen erforderlich, so führt das EVU bzw. dessen Netzbetreiber nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht).
- (2) Erfolgt die Anpassung der Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Veranlassung des EVU, so trägt das EVU die entstehenden Kosten der Anpassung seiner Elektrizitätsversorgungsanlagen (Folgekosten).

Erfolgt die Anpassung der Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt, werden die Folgekosten wie folgt getragen:

- a) in den ersten fünf Jahren nach der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Elektrizitätsversorgungsanlagen trägt die Stadt die Kosten.
- b) Sind seit der Errichtung oder Erneuerung der anzupassenden Elektrizitätsversorgungsanlagen mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre vergangen, tragen die Stadt und das EVU die Kosten je zur Hälfte.
- c) Sind die anzupassenden Elektrizitätsversorgungsleitungen älter als zehn Jahre, trägt das EVU die Kosten allein.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die Stadt die entstehenden Folgekosten einem Dritten auferlegen kann. Sie gelten anteilig soweit sich ein Dritter an den Maßnahmen beteiligt.

- (3) Im Übrigen werden Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Stadt und EVU

- (1) Stadt und EVU werden bei der Erfüllung dieses Vertrages im Rahmen des gesetzlich Zulässigen vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Das EVU wird sein Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebietes in Abstimmung mit der Stadt entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausbauen und unterhalten als auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Sorge dafür tragen, dass das Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinne der Präambel dieses Vertrages betrieben werden kann. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Letztentscheidungsbefugnis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beim EVU verbleibt.

- (2) Die Stadt und das EVU werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, möglichst frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Das gilt insbesondere für

- die Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bauleitpläne und
- bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter.

Das EVU stellt der Stadt auf Wunsch einen Abdruck des Ortsnetzplanes zur Verfügung. Soweit aus Satz 1 Leistungspflichten des EVU an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des EVU und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung für die Stadt. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung dieser Leistung auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das EVU zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem EVU wirtschaftlich nicht zumutbar. Außerdem wird das EVU zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten – soweit möglich und erforderlich – abstimmen.

- (3) Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners werden berücksichtigt. Hierunter verstehen die Vertragspartner insbesondere die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie die Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Das EVU wird ihm i. S. d. Abs. 2 bekannt gemachte beschlussmäßige Vorgaben der Stadt bei der örtlichen Ausbauplanung berücksichtigen. Die Planungshoheit zur örtlichen allgemeinen Versorgung mit Elektrizität sowie die Letztentscheidungsbefugnis verbleiben jedoch beim EVU. Ebenso berücksichtigt das EVU bei der Festlegung und Ausführung der Elektrizitätsversorgungsanlagen die städtischen Interessen sowie weiterer Versorgungsträger.
- (5) Für die Ausführung von Bauarbeiten des EVU in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:
- a) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das EVU, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeanlagen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt das EVU der Stadt bzw. dessen zuständigen Facheinheiten sowie sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle soweit möglich und erforderlich selbst oder durch ihre Auftragnehmer rechtzeitig – in der Regel 6 Wochen vor Baubeginn – an. Die Pflicht zur vorherigen Anzeige entfällt, soweit es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung von Hausanschlüssen und um Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt. Die Beseitigung von Störungsschäden wird das EVU unverzüglich nachträglich an die Stadt melden.

- b) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das EVU trifft in Abstimmung mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beantragen (bspw. Absperrung, Kennzeichnung). Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beschränkt werden.
- c) Das EVU ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Bauwerke auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen, ursprünglichen Zustand zu versetzen. Das EVU bzw. dessen Auftragnehmer und die Stadt dokumentieren auf Verlangen der Stadt den ursprünglichen Zustand vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fotografische sowie protokollarische Bestandsaufnahme.
- d) Das EVU wird die Stadt über die Fertigstellung der Bauarbeiten an den vertragsgegenständlichen Grundstücken unverzüglich unterrichten und fordert die Stadt zur Abnahme unter Fristsetzung auf. Es findet daraufhin eine gemeinsame Abnahme statt, soweit die Stadt nicht auf diese verzichtet. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Soweit das EVU die Abnahme nicht selbst durchführt, wird das EVU sicherstellen, dass eine Abnahme im vorstehenden Sinne durch das von ihm mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmen durchgeführt wird.
- e) Das EVU ist verpflichtet, etwaige Mängel zu beseitigen, wenn die Stadt auftretende Mängel innerhalb einer Frist von fünf Jahren rügt, es sei denn, dass diese nicht auf die Bauarbeiten des EVU zurückzuführen sind. Die Stadt hat den Mangel sowie den Ursachenzusammenhang zwischen der Baumaßnahme des EVU und dem Mangel entsprechend nachzuweisen. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Stadt. Hat eine Abnahme nicht stattgefunden, beginnt die Frist mit Ablauf der durch das EVU gesetzten Frist zur gemeinsamen Abnahme im Rahmen ihrer schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Bauarbeiten. Kommt das EVU diesen Verpflichtungen auch nach wiederholter schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des EVU zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- f) Das EVU übergibt der Stadt auf deren Wunsch nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Planauszug über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen, welcher genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Vertragsgrundstücke befinden, zeigt. Sie können auf Wunsch der Stadt – soweit beim EVU

vorhanden – auch in der beim EVU vorliegenden digitalen Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen nach Abschluss der Baumaßnahmen entbindet die Stadt und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim EVU einzuholen.

- (6) Das EVU führt ein Bestandsplanwerk über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard, wobei dieses Bestandsplanwerk auch in einer speziellen, in der Energiewirtschaft gebräuchlichen digitalen Form geführt wird. Das EVU stellt der Stadt zum Schutz der im Eigentum des EVU stehenden Versorgungsanlagen auf Wunsch ein aktuelles Bestandsplanwerk über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der beim EVU vorhandenen Form zur Verfügung. Soweit aus Satz 2 Leistungspflichten des EVU an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des EVU und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung der Stadt. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung dieser Leistung auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das EVU zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem EVU wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Weitergabe des Bestandsplanwerks an Dritte ist nicht gestattet. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Elektrizitätsversorgungsnetzes (Planauskünfte).
- (7) Vor Aufgrabungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die im Stadtgebiet vorhandene Versorgungsanlagen des EVU beeinträchtigt oder gefährdet werden können und die von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden, wird sich die Stadt beim EVU über die genaue Lage der Versorgungsleitungen des EVU erkundigen. Vor Beginn der in Satz 1 genannten Arbeiten wird die Stadt dem EVU so früh wie möglich schriftlich Mitteilung machen, damit ggf. notwendige Änderungen oder Sicherungen der Anlagen des EVU ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden können. Die Stadt wird Dritte bei allen diesen zu genehmigenden Tiefbauarbeiten und vergleichbaren Maßnahmen vor oder in der Genehmigung darauf hinweisen, dass im fraglichen Bereich Versorgungsleitungen des EVU vorhanden sein könnten und dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten beim EVU zu erfragen ist bzw. dort entsprechende Schachtscheine zu beantragen sind.
- (8) Werden Elektrizitätsversorgungsanlagen samt Zubehör nicht mehr vom EVU genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit – in der Regel 10 Jahre – durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen verlangen, soweit der weitere Verbleib der Anlagen der Stadt nicht zugemutet werden kann. Nicht zugemutet werden kann der Stadt der Verbleib der Anlagen unter anderem dann, wenn dieser gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt. Die Kosten hierfür trägt das EVU, es sei denn, die Übernahme der Kosten ist in Abwägung mit den berechtigten Belangen des EVU unzumutbar. In diesem Fall schließen Stadt und EVU eine Vereinbarung zur Kostenverteilung, die die beiderseitigen

Interessen angemessen berücksichtigt.

- (9) Das EVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält das EVU die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung des EVU anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt das EVU die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem EVU im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Das EVU trägt in diesem Fall alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

§ 5 Konzessionsabgabe und Verwaltungskosten

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte zahlt das EVU an die Stadt die nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas – Konzessionsabgabenverordnung (KAV)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung höchstzulässige Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten. Hiernach zu wenig entrichtete Konzessionsabgaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung fällig; zu viel gezahlte Konzessionsabgaben werden mit den Zahlungen für Folgezeiträume verrechnet. Etwaige Differenzbeträge werden nicht verzinst; hiervon unberührt bleiben Verzugszinsansprüche. Sofern sich die Zahlungspflicht nicht auf das gesamte Rechnungsjahr erstreckt, wird die Konzessionsabgabe zeitanteilig gezahlt. Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet das EVU in den Monaten Februar bis Dezember monatliche Abschlagszahlungen, die durch Eftelung des Jahresergebnisses des Vorjahres ermittelt werden.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung durch das örtliche Netz des EVU Elektrizität an Letztverbraucher im Stadtgebiet, so wird das EVU für diese Lieferungen von Dritten Konzessionsabgaben in Abhängigkeit davon an die Stadt zahlen, ob der Dritte mit dem Letztverbraucher einen Tarfkunden- (§ 1 Abs. 3 KAV) oder Sonderkundenvertrag (§ 1 Abs. 4 KAV) geschlossen hat. Für die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe sind die Höchstsätze der Konzessionsabgaben bei der Belieferung von Tarfkunden oder Sondervertragskunden im Sinne der KAV maßgeblich. Unbeschadet dessen gelten für Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) die Regelungen des § 2 Abs. 7 KAV.
- (3) Wird ein Weiterverteiler über Anlagen des EVU auf öffentlichen Verkehrswegen der Stadt mit Elektrizität beliefert, welche er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.
- (4) Künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden sowie höchstrichterliche Entscheidungen zu dieser Frage finden

im Verhältnis der Vertragspartner unmittelbar Anwendung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. der höchstrichterlichen Rechtsprechung, grundsätzlich ab dem Tag der Rechtskraft. Die Vertragspartner verpflichten sich darüber hinaus, bei einer sonstigen Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen über eine Anpassung zu verhandeln.

- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnungen bei Zweifeln an ihrer Richtigkeit auf eigene Kosten durch unabhängige Dritte überprüfen zu lassen. Das EVU wird die Stadt hierbei im Rahmen des ihm Zumutbaren unterstützen.
- (7) Das EVU zahlt i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt.

§ 6 Kommunalrabatt

- (1) Für den im Niederspannungsnetz abgerechneten Eigenverbrauch für vollständig eigengenutzte Anlagen der Stadt gewährt das EVU der Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe den nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang, unter Berücksichtigung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Finanzgerichte, für den Netzzugang, den das EVU in den Rechnungen offen ausweist. Soll dieser Nachlass für entsprechende Elektrizitätsbezüge von Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen (z. B. Verwaltungsgemeinschaften) zur Anwendung kommen, bedarf es des vorherigen Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Wettbewerb mit dem EVU stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (2) Damit der Stadt der Nachlass i. S. d. Abs. 1 gesetzeskonform und wettbewerbsneutral unabhängig davon zufließen kann, ob das EVU selbst die Stadt mit Elektrizität beliefert, die Stadt pauschal Elektrizität bezieht oder selbst entgeltlich das Netz des Netzbetreibers nutzt, genehmigt die Stadt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, dass der im Stadtgebiet jeweils verantwortliche Netzbetreiber die Schuld des EVU aus Abs. 1 vertraglich befreiend übernimmt (§ 415 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).
- (3) Soweit und solange die Stadt gemäß Abs. 1 auf der Grundlage eines „all-inclusive“-Elektrizitätslieferungsvertrages (Lieferung von Elektrizität mitsamt der dafür erforderlichen Netznutzung) durch das EVU beliefert wird und nicht selbst das Netz des Netzbetreibers auf eigene Rechnung nutzt, wird die Stadt mit dem EVU eine Abtretungsvereinbarung über den Nachlass entsprechend der Anlage 2 zu diesem Vertrag schließen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Stadt der Nachlass i. S. d. Abs. 1 zufließen kann, auch wenn diese das Netz des Netzbetreibers nicht auf eigene Rechnung nutzt.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und endet am 31. Dezember 2038.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Bereitstellung von Daten bei Vertragsbeendigung

- (1) Ein Jahr vor Bekanntmachung des Auslaufens dieses Wegenutzungsvertrages, frühestens jedoch 3 Jahre vor dessen Ende, kann die Stadt neben den regelmäßig im Rahmen der Konzessionsabgabenabrechnung bereitgestellten Daten und den nach § 4 Abs. (6) dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden Leitungsplänen vom EVU Auskunft i. S. d. § 46a EnWG über die technische und wirtschaftliche Situation des vertragsgegenständlichen Netzes verlangen.
- (2) Form, Inhalt und Umfang der vom EVU in diesem Sinne bereitzustellenden Daten sind in der Anlage 3 erfasst. Sollte durch eine entsprechende Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA), durch gesetzliche Änderungen oder auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung die Bereitstellung von Daten in einem Umfang gefordert sein, der über den in Anlage 3 niedergelegten Daten hinausgeht, so wird das EVU diese Daten entsprechend der Regelung des Abs. (1) bereitstellen.

§ 9 Endschaftsbestimmungen

- (1) Wird für die Zeit nach Ablauf des Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und dem EVU geschlossen, so ist die Stadt oder ein von ihr benanntes Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung berechtigt, vom EVU die Übereignung aller Verteilungsanlagen zu verlangen, die i. S. d. § 46 Abs. 2 EnWG für die allgemeine Versorgung des Vertragsgebietes notwendig sind und bei rationeller Betriebsführung weiterverwendet werden können. Dies gilt nicht für Versorgungsanlagen, die auch für die überörtliche Versorgung Bedeutung haben. Unberührt bleibt der Anspruch der Stadt und des von der Stadt benannten Energieversorgungsunternehmens auf Überlassung gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG.
- (2) Macht die Stadt bzw. das von ihr benannte Energieversorgungsunternehmen von dem Eigentumsübertragungsanspruch i. S. d. Abs. (1) Gebrauch, so hat das EVU einen Anspruch auf eine i. S. d. § 46 Abs. 2 EnWG wirtschaftlich angemessene Vergütung (zzgl. gesetzlicher USt.). Die Vertragspartner verstehen hierunter grundsätzlich den Ertragswert der Anlagen. Die Stadt kann auf eigene Kosten eine eigene Wertermittlung in Auftrag geben.
- (3) Sofern die Vertragsparteien über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, bestellen sie

gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte. Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen. Das so ermittelte Entgelt ist am Tag der Netzübernahme zur Zahlung fällig.

- (4) Sollten auf Grund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, sind diese einvernehmlich in einem entsprechenden technischen Konzept festzulegen. Die hieraus entstehenden Entflechtungskosten (d.h. Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den beim EVU verbleibenden Netzen) trägt das EVU. Die hieraus entstehenden Einbindungskosten (d.h. Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) trägt das neue Energieversorgungsunternehmen oder die Stadt. Netzentflechtungs- und Netzeinbindungsmaßnahmen sind unter Beachtung der jeweiligen netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich die Versorgungssicherheit und -zuverlässigkeit hierdurch weder im übernommenen Netz noch im übrigen Netz des EVU verschlechtern.
- (5) Das EVU ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausübung des Übernahmerechtes benötigt.
- (6) Soweit sich nach Beendigung dieses Vertrages auf den Vertragsgrundstücken von der Stadt nicht übernommene Leitungen und Einrichtungen des EVU befinden, werden die Vertragsparteien die diesbezüglichen Rechte und Pflichten in einem neuen Gestattungsvertrag und soweit möglich durch Abschluss eines einfachen Wegenutzungsvertrages i. S. d. § 46 Abs. 1 EnWG oder vorrangig durch Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten regeln. In diesen gesonderten Verträgen ist mindestens zu bestimmen, dass das EVU und der bisherige Netzbetreiber hinsichtlich dieser Anlagen gegen Zahlung einer angemessenen Nutzungsentschädigung berechtigt bleiben, die betreffenden, der Verfügungsgewalt der Stadt unterliegenden, Flächen für diese und mit diesen Anlagen zu nutzen, sowie Versorgungsanlagen durch das Stadtgebiet auf solchen Flächen neu zu verlegen. Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 8 dieses Vertrages gelten insoweit entsprechend fort. Auf Verlangen bestellt die Stadt dem EVU gegen Zahlung angemessener einmaliger Entschädigungen zu diesem Zwecke im notwendigen Umfange beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Kosten der Eintragung trägt das EVU.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten zuständige Behörden vollziehbar die Änderung von einzelnen Vertragsbestimmungen verlangen, so wird die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame, zu ändernde oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertig kommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

- (2) Sollten sich die tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und des EVU nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die notwendige Übertragung auf einen Rechtsnachfolger ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig – regelmäßig 6 Monate vorher – schriftlich anzukündigen.
- (4) Das EVU ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des EVU in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Eine Übertragung des Vertrages bedarf der Zustimmung der Stadt. Der städtischen Zustimmung bedarf es nicht, sofern der Rechtsnachfolger des EVU ein diesem im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Wird das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Stadt eingemeindet, so ist die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Stadt sicherzustellen.
- (6) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich vertraglich fixiert ist.
- (7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Soltau.
- (8) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das EVU erhalten vom Vertrag sowie von sämtlichen Nachträgen je eine vollständige Ausfertigung.

Für die Stadt Soltau

lt. Beschluss vom __.__.2018

Soltau, den __.__.2018

Soltau, den __.__.2018

.....
Dr. Claus-Jürgen Bruhn

.....
Bürgermeister Helge Röbbert
(Siegel und Unterschrift)

Anlagen:

Anlage 1 - Karte des Versorgungsgebietes bei räumlicher Teilversorgung gemäß § 1

Anlage 2 - Abtretungsvereinbarung zum Gemeinderabatt

Anlage 3 - vor Vertragsbeendigung bereitzustellende Daten

Abtretung des Anspruchs auf Einräumung des Kommunalrabattes

nach § 6 Abs. 1 des Wegenutzungsvertrages Strom

zwischen

der Stadt Soltau, Poststraße 12, 29614 Soltau, vertreten durch den Bürgermeister Helge Röbbert

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG, Weinberg 46, 29614 Soltau, vertreten durch die Stadtwerke Soltau Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Claus-Jürgen Bruhn

- nachfolgend EVU genannt -

Die Stadt und das EVU haben in § 6 Abs. 1 des Wegenutzungsvertrages Strom vom __.__.2018 vereinbart, dass der Stadt unter Berücksichtigung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen für den Netzzugang im Niederspannungsnetz abgerechneten Eigenverbrauch für vollständig eigengenutzte Anlagen der Stadt durch das EVU ein Rabatt in Höhe des höchstzulässigen Preisnachlasses (derzeit 10 %) der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang gewährt wird.

Mit dieser Abtretungsvereinbarung tritt die Stadt ihren Rabattanspruch aus § 6 Abs. 1 des Wegenutzungsvertrages Strom für die in der Anlage zu dieser Abtretungsvereinbarung aufgezählten Zählpunkte an das EVU ab. Das EVU nimmt diese Abtretung an.

Im Gegenzug sichert das EVU der Stadt zu, diesen Rabattanspruch gegen die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG bzw. dessen Netzbetreiber geltend zu machen und die eigenen Elektrizitätslieferungen an die Stadt gemäß dem Nachtrag entsprechend zu rabattieren, solange sie die Stadt „all-inclusive“ mit Elektrizität beliefert (entspricht der Lieferung mit Elektrizität mitsamt der dafür erforderlichen Netznutzung).

Für den Fall, dass die Stadt den Elektrizitätslieferanten wechselt oder das EVU die Stadt nicht mehr „all-inclusive“ mit Elektrizität beliefert, tritt das EVU den Rabattanspruch bereits mit Abschluss dieser Abtretungsvereinbarung an die Stadt zurück ab, die diese Rückabtretung für diesen Fall annimmt. Für die Stadt ist damit dann die Voraussetzung gegeben, dass sie ihren Rabattanspruch aus dem Nachtrag entweder direkt bei den Stadtwerken Soltau GmbH & Co. KG bzw. dessen Netzbetreiber geltend oder aber mit ihrem jeweiligen neuen Elektrizitätslieferanten eine entsprechende Vereinbarung schließen kann.

Soltau, den __.__.2018

Soltau, den __.__.2018

.....
Bürgermeister Helge Röbbert
Dienstsiegel und Unterschrift

.....
Dr. Claus-Jürgen Bruhn

Anlage 3 zum Wegenutzungsvertrag Strom

Übersicht über die nach § 7 des Wegenutzungsvertrag Strom bereitzustellende Daten bei Vertragsbeendigung (Stand: April 2017)

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitätsversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- in der Netzkostenkalkulation gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter der des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Altersstruktur der Anlagegüter des Elektrizitätsversorgungsnetzes des jeweiligen Konzessionsgebietes (originäre historische Anschaffungs- / Herstellungsjahre) gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitätsversorgungsnetzes (z. B. verbaute Materialien) und der sonstigen Anlagegüter,
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplanes mit Kennzeichnung z. B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 StromNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 StromNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsungen i.S.d. § 7 StromNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 StromNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 StromNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen – Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere im Falle von Stromnetzen:

- die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
- die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
- die geografische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).